

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1958

Nummer 21

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
27. 3. 58	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3		99

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3.

Vom 27. März 1958.

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Sonntag, der 8. Juni 1958.

Es wird hiermit aufgefördert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, deren Wahlbezirk sich über den Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erstreckt, bis zum Samstag, dem 19. April 1958 um 13 Uhr nachmittags, bei dem Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3 (Zimmer A 202), einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 60 Vertretern, und zwar

- 30 Vertretern der Versicherten und
- 30 Vertretern der Arbeitgeber.

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein.

Der Wahlausschuß empfiehlt, die Vorschlagslisten so aufzustellen, daß der Vertreterversammlung höchstens bis zu

- 3 Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten,
- 12 Beauftragte der Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitnehmern als Vertreter der Versicherten,
- 12 Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören.

Hiernach sind insgesamt 180 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also im Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbezugnis über den Versicherungsträger hat. Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein.

Als Versicherter gilt der Inhaber einer Quittungskarte (Versicherungskarte), in der

bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebverfahren in den letzten 12 Monaten vor dem 15. März 1958 mindestens für 3 Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten 12 Monaten vor dem 15. März 1958 ein Entgelt mindestens für die Dauer von 3 Monaten bescheinigt ist.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit sowie Ausfallzeiten gelten hierbei als Beitragszeiten.

Wanderversicherte sind in dem Versicherungszweig, dem sie am 15. März 1958 angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern insgesamt nachgewiesenen Beiträge diesen Voraussetzungen entsprechen.

Als Vertreter der Versicherten gelten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern. Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie von dem Versicherungsträger ihre Rente beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber. Dies gilt ent-

sprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten nicht die Wählbarkeit als Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter sowie Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Als Stichtag für alle Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

Gewerkschaften,
selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Wahlausschuß

der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.),
Bispinghof 2-3 (Zimmer A 202),

erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen;

der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 24. Mai 1958 bis zum 8. Juni 1958 einschl. in den Geschäftsräumen der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3 (Zimmer A 202), ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3 (Zimmer A 202), und alle Versicherungsämter.

Münster (Westf.), den 27. März 1958.

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Westfalen:

Walpert

Vorsitzender.

Weissmann

Moorahrend

Siekmann

Dr. Steinhaus

Bispinck

— GV. NW. 1958 S. 99.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.